

Eingriffsrecht

Bialon / Springer

7. Auflage 2022
ISBN 978-3-406-78791-1
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
[beck-shop.de](https://www.beck-shop.de)

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen. [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

aufgrund dieses Gesetzes oder eines anderen Gesetzes durch richterliche Entscheidung angeordnet ist.

Damit wird durch § 38 Abs.2 PolG NRW unter bestimmten Voraussetzungen 62 und in den dort genannten Einzelfällen eine verlängerte Ingewahrsamnahme ermöglicht.

Merke: Die grundsätzliche richterliche Entscheidungshoheit bei Freiheitsentziehungen bleibt in jedem Fall unberührt. !

a) In Fällen des Unterbindungsgewahrsams nach § 38 Abs.2 Nr.1 PolG NRW 63 (→ Rn. 14 ff.), bis zu 14 Tagen, wenn es sich um eine Straftat nach § 12 Abs. 1 StGB (Verbrechen) handelt. Durch weitere richterliche Entscheidung ist eine einmalige Verlängerung um bis zu 14 Tage zulässig.

b) In Fällen des Durchsetzungsgewahrsams (Platzverweis) nach § 38 Abs.2 Nr.3 64 PolG NRW (nach → Rn. 23 ff.), wenn eine Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person besteht, bis zum Ablauf der nach § 34 angeordneten Maßnahme, maximal jedoch bis zu sieben Tagen.

c) In Fällen des Durchsetzungsgewahrsams (Wohnungsverweisung und Rückkehrverbot) nach § 38 Abs.2 Nr.4 PolG NRW (→ Rn. 29 ff.), bis zum Ablauf der nach § 34a Abs.5 PolG NRW angeordneten Maßnahme, maximal jedoch bis zu zehn Tagen. 65

d) In Fällen zur Durchsetzung einer Aufenthaltsanordnung oder eines Kontaktverbotes nach § 34b PolG NRW oder einer Anordnung einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung nach § 34c PolG NRW nach § 38 Abs.2 Nr.4 PolG NRW bis zu sieben Tagen. 66

Für freiheitsentziehende Maßnahmen zum Zwecke der Identitätsfeststellung gilt 67 grundsätzlich (weiterhin) die Frist von zwölf Stunden. Verhalten in Demonstrationen haben gezeigt, dass die Zwölfstundenfrist bewusst umgangen wurde (zB Behandlung der Fingerkuppen mit Sekundenkleber). Für derartige Fälle gilt, dass es genügt, wenn die richterliche Entscheidung über die Fortdauer des Gewahrsams zum Zwecke der Identitätsfeststellung spätestens bis zum Ende des Tages nach dem Ergreifen herbeigeführt wird, wenn Tatsachen die Annahme begründen, dass die Identitätsfeststellung innerhalb der Frist nach Satz 1 vorsätzlich verhindert worden ist. In diesen Fällen darf die Dauer der Freiheitsentziehung max. sieben Tage betragen, § 38 Abs.2 Nr.5 PolG NRW.³²⁶

4. Gewahrsamsfähigkeit und Anordnung der Maßnahme

Nach **VV PolG Ziff. 35.11 zu § 35 PolG NRW iVm § 5 Polizeigewahrsamsordnung** 68 hat die Feststellung der Gewahrsamsfähigkeit in den dort beschriebenen Fällen durch einen Arzt zu erfolgen.³²⁷

³²⁶ BGH BeckRS 2020, 42510; LG Mönchengladbach BeckRS 2019, 19043; GSZ 2019, 261 (mAnm Möhle).

³²⁷ OLG Koblenz BeckRS 2018, 5119.

- 69 Die **Anordnung** ergibt sich aus § 36 PolG NRW. **Gemäß § 36 Abs. 1 PolG NRW** hat die Polizei unverzüglich eine richterliche Entscheidung über Zulässigkeit und Fortdauer der Freiheitsentziehung herbeizuführen, wenn eine Person aufgrund von § 10 Abs. 3, § 12 Abs. 2 S. 3 oder § 35 PolG NRW festgehalten wird. Der Herbeiführung der richterlichen Entscheidung bedarf es nicht, wenn anzunehmen ist, dass die Entscheidung des Richters erst nach Wegfall des Grundes der polizeilichen Maßnahmen ergehen würde. **Gemäß § 36 Abs. 2 PolG NRW** ist für die Entscheidung nach Abs. 1 das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die Person festgehalten wird.
- 70 Grundsätzlich ist die richterliche Entscheidung bereits vor der Ingewahrsamnahme herbeizuführen. Dies ergibt sich aus Art. 104 Abs. 2 S. 1 GG. Eine „vorläufige Freiheitsentziehung“ ist nur in den Fällen rechtmäßig, in denen der mit der Freiheitsentziehung verfolgte Zweck nicht erreichbar wäre, wenn der Festnahme die richterliche Entscheidung vorausgehen müsste. Allerdings muss die richterliche Entscheidung nach erfolgter Ingewahrsamnahme unverzüglich herbeigeführt werden. Unverzüglich heißt **„ohne jede Verzögerung“**.³²⁸ Ein Verstoß gegen dieses Gebot hat die Rechtswidrigkeit der Ingewahrsamnahme zur Folge.³²⁹

III. Adressatenregelung

- 71 Die Adressaten der polizeilichen Maßnahmen sind unmittelbar in der Ermächtigungsnorm benannt.

IV. Rechtsfolge

- 72 Rechtsfolge ist die Ingewahrsamnahme einer Person. „Gewahrsam“ ist nicht nur das Verbringen in einen **Arrestraum** („das“ Gewahrsam). Gewahrsam ist vielmehr jedes Festhalten zum Zwecke der Gefahrenabwehr, soweit nicht Sondervorschriften bestehen, wie zB § 12 Abs. 2 S. 3 PolG NRW.

24. KAPITEL. Vorläufige Festnahme, § 127 Abs. 2 StPO³³⁰

- 1 § 127 Abs. 2 StPO ist die Ermächtigungsgrundlage für die Festnahme durch die StA und Beamte des Polizeidienstes.
- 2 Die **Festnahme** ist dabei von der **Verhaftung** abzugrenzen. Eine Verhaftung liegt vor, wenn die Freiheitsentziehung aufgrund eines richterlichen Beschlusses ergangen ist, unter anderem nach §§ 114, 114a StPO. Die **vorläufige Festnahme nach § 127 Abs. 2 StPO** erfolgt ohne vorherige richterliche Anordnung.
- 3 Die Festnahme ist **nicht** möglich bei folgenden Personen:
 - Strafunmündige Kinder (§ 19 StGB),
 - Personen, für die ein Prozesshindernis offensichtlich feststeht (zB Exterritoriale),

³²⁸ OVG Bremen BeckRS 2015, 48609; BGH NJW 2015, 96.

³²⁹ Lisken/Denninger HdB PolizeiR/Graulich E Rn. 559.

³³⁰ Fallbearbeitung in Bialon/Springer Fälle EingriffsR Fall 9.

- Die Festnahme von Abgeordneten deutscher Parlamente ist nach Art. 46 Abs. 2 GG beschränkt auf das Antreffen während der Tatusübung bis zum Ablauf des folgenden Tages (ähnliche Regelungen gelten auch für Landtagsabgeordnete und Abgeordnete des Europaparlaments).

Die Festnahme aufgrund einer **Ordnungswidrigkeit** ist ausgeschlossen, § 46 Abs. 3 OWiG.

Sollen **Jugendliche** vorläufig festgenommen werden, ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit besonders zu berücksichtigen. Die §§ 71, 72 JGG sind zu beachten.³³¹ Außerdem gilt seit dem 5.9.2017 der neu eingefügte § 67a JGG. Danach sind der Erziehungsberechtigte und der gesetzliche Vertreter von der Freiheitsentziehung zu unterrichten (dazu auch → Kap. 7 Rn. 67).

A. Ermächtigungsgrundlage

I. Grundrechtseingriff³³²

Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG schützt die **körperliche Bewegungsfreiheit** im engeren Sinne, insbesondere die Freiheit jeden beliebigen Ort aufzusuchen. Eingriffe in das Recht auf Freiheit der Person nach Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG sind entsprechend Art. 2 Abs. 2 S. 3 GG nur aufgrund eines Gesetzes zulässig. Art. 104 Abs. 1 GG ergänzt Art. 2 Abs. 2 S. 3 GG jedoch insoweit, als dass Eingriffe in das Recht auf Freiheit der Person nur aufgrund eines förmlichen Gesetzes zulässig sind. Mit der vorläufigen Festnahme ist ein Eingriff in die Bewegungsfreiheit in Form der **Freiheitsentziehung** gegeben. Die weiteren Verfahrensregelungen des Art. 104 Abs. 2–4 GG, die für die Freiheitsentziehung gelten, sind einfachgesetzlich in der StPO normiert, → Rn. 52 ff.

II. Handlungsform

Die vorläufige Festnahme ist ein Justizverwaltungsakt (§ 23 Abs. 1 EGGVG), weil sie konkludent dem Beschuldigten die Pflicht auferlegt, alle notwendigen Maßnahmen bezüglich der vorläufigen Festnahme zu dulden.

B. Formelle Rechtmäßigkeit

Die Zielrichtung der Maßnahme ist strafverfolgend. Daher ergibt sich die sachliche Zuständigkeit aus § 1 Abs. 4 PolG NRW iVm § 163 Abs. 1 S. 1 StPO iVm § 11 Abs. 1 Nr. 2 POG NRW.

C. Materielle Rechtmäßigkeit

I. Tatbestandsvoraussetzungen

Die Tatbestandsvoraussetzungen ergeben sich aus § 127 Abs. 2 StPO. 9

1. Gefahr im Verzug

Es muss Gefahr im Verzug gegeben sein. Weitere Ausführungen → Rn. 56 f. 10

³³¹ Benfer/Bialon Rechtseingriffe Rn. 732.

³³² BVerfG BeckRS 2020, 3196 Rn. 60 f.

Merke: Es empfiehlt sich bei der Prüfung der vorläufigen Festnahme zuerst die Voraussetzungen eines Haftbefehls und erst danach das zweite Tatbestandsmerkmal in § 127 Abs. 2 StPO, die Gefahr im Verzug, zu prüfen. Aus diesem Grund wird hier nach unten verwiesen.

2. Voraussetzungen eines Haftbefehls, § 112 Abs. 1 StPO

- 11 Die Voraussetzungen der Untersuchungshaft und eines Haftbefehls ergeben sich aus § 112 Abs. 1 StPO.
- 12 **a) Dringender Tatverdacht gegen den Beschuldigten.** Zum Begriff des Beschuldigten wird auf die Ausführungen in → Kap. 3 Rn. 34 ff. verwiesen.
- 13 Der **dringende Tatverdacht** liegt vor, wenn aufgrund konkreter Tatsachen eine große Wahrscheinlichkeit dafür besteht, dass der Beschuldigte als Täter oder Teilnehmer eine Straftat begangen hat.³³³ Es liegt also eine Steigerung zum einfachen Tatverdacht vor.³³⁴
- 14 Die Tat muss nach hM tatbestandsmäßig, rechtswidrig sowie schuldhaft begangen worden sein und es dürfen keine nichtbehebbaaren Verfahrenshindernisse vorliegen.³³⁵

b) Vorliegen eines Haftgrundes³³⁶

aa) Flucht bzw. Sich-verborgen-halten, § 112 Abs. 2 Nr. 1 StPO

- 15 ■ **Flüchtig** ist dabei derjenige, der sich von seinem bisherigen Lebensmittelpunkt abgesetzt hat, um für die Ermittlungsbehörden unerreichbar zu sein und um sich ihrem Zugriff zu entziehen. Flucht liegt mithin vor, wenn der bisherige räumliche Lebensmittelpunkt (Wohnung) aufgegeben wird, um für die Strafverfolgungsbehörden unerreichbar zu sein.³³⁷
 - **Verborgen** iSv § 112 Abs. 2 Nr. 1 StPO hält sich derjenige, der seinen Aufenthalt vor den Behörden verschleiert, sodass er für die Ermittlungsbehörden nicht greifbar ist. Der Beschuldigte hält sich verborgen, wenn er unangemeldet, unter falschem Namen oder an einem unbekanntem Ort lebt, um sich dem Verfahren zu entziehen.³³⁸
- 16 Es kommt auf den Willen an, der Strafverfolgungsbehörde nicht zur Verfügung zu stehen.³³⁹
- 17 Für die Polizei ist dieser Haftgrund selten anwendbar. Denn wenn der Beschuldigte flüchtig ist oder sich verborgen hält, dann kann er auch nicht festgenommen werden. Damit besteht dann auch ausreichend Zeit, einen Haftbefehl zu

³³³ BVerfG NJW 1996, 1049; BVerfG BeckRS 2020, 3196 Rn. 63.

³³⁴ Benfer/Bialon Rechtseingriffe Rn. 95 f.

³³⁵ Schlothauer StV 1996, 393.

³³⁶ Schultheis NSTZ 2018, 262.

³³⁷ Hilger StV 2005, 35 (36).

³³⁸ Hansen EingriffsR NRW Rn. 181.

³³⁹ BGHSt 23, 380 (384) = NJW 1971, 333.

erwirken. Damit liegt keine Gefahr im Verzug iSd § 127 Abs. 2 StPO vor, was aber Voraussetzung für die vorläufige Festnahme wäre.

bb) Fluchtgefahr, § 112 Abs. 2 Nr. 2 StPO

Merke: Gilt nur begrenzt bei leichteren Taten, s. § 113 Abs. 2 StPO; beachte § 127a StPO. !

In der Rechtspraxis der Untersuchungshaft hat der Haftgrund der Fluchtgefahr die größte Bedeutung. Der weitaus überwiegende Teil aller Haftbefehle wird auf den Haftgrund aus § 112 Abs. 2 Nr. 2 StPO gestützt. 18

Fluchtgefahr besteht, wenn bei umfassender Würdigung der Umstände des Einzelfalles es wahrscheinlicher erscheint, dass der Beschuldigte, statt sich dem Strafverfahren zu stellen, sich diesem entziehen werde,³⁴⁰ also er dauernd oder wenigstens vorübergehend den Fortgang des Strafverfahrens verhindert, weil er für Ladungen und Vollstreckungshandlungen nicht zur Verfügung steht. Ob die Ankündigung des Beschuldigten, er werde sich das Leben nehmen, auch unter § 112 Abs. 2 Nr. 2 StPO fällt ist umstritten, aber wohl eher abzulehnen.³⁴¹ 19

Kriterien, die für eine Fluchtgefahr sprechen können, sind unter anderem: 20

- Schwere der Strafe (Straferwartung);
- Fehlende oder nur lockere familiäre/soziale Bindungen;
- Verlust des Arbeitsplatzes/arbeitslos;
- Schlechte wirtschaftliche und finanzielle Verhältnisse (Schulden);
- Ohne festen Wohnsitz;
- Lebensweise des Beschuldigten;
- Konkrete Fluchtvorbereitungen;
- Verwendung falscher Namen;
- Auslandsbeziehungen;
- Flucht in bisherigen Strafverfahren;
- Beschaffung von größeren Bargeldbeträgen.

Kriterien, die gegen eine Fluchtgefahr sprechen können, sind unter anderem: 21

- Keine Fluchtmöglichkeiten;
- Hohes Alter;
- Schlechter Gesundheitszustand;
- Fester Wohnsitz;
- Starke familiäre oder berufliche Bindungen.³⁴²

Alle bekannten Tatsachen, die für und gegen eine Fluchtgefahr sprechen, sind in die **Abwägung** einzubeziehen. Ob Fluchtgefahr vorliegt oder nicht, erfordert die Berücksichtigung und Abwägung aller Umstände des Falles.³⁴³ 22

³⁴⁰ OLG Hamm StV 1997, 643.

³⁴¹ OLG Oldenburg NJW 1961, 1984; aA OLG Hamburg StV 1994, 142 (143).

³⁴² OLG Hamm StV 2003, 509.

³⁴³ OLG Köln StV 1995, 475; BVerfG BeckRS 2020, 3196 Rn. 74.

- 23 Feste soziale Bindungen mit zwei relativ kleinen Kindern, an denen der Betroffene offensichtlich sehr hängt, können andere Fluchtmotive (zB Straferwartung) insoweit entkräften, dass von einer Fluchtgefahr nicht mehr gesprochen werden kann.³⁴⁴
- 24 In der Rechtsprechung³⁴⁵ wurde eine Methodik entwickelt, mit deren Hilfe zumindest ein gewisses Quantum an Sicherheit gewährleistet wird: Ausgehend von der Überlegung, dass der Anreiz zur Flucht parallel zur Höhe der erwarteten Strafe verläuft, geht man zunächst daran, das dem Beschuldigten drohende Strafmaß zu prognostizieren, um sodann zu prüfen, ob „sonstige Umstände“ – in der Regel sind dies Gegebenheiten in Bezug auf den Wohnsitz, die Arbeit und die Sozialbindungen – den daraus resultierenden Fluchtreiz mindern oder sogar verstärken. Die außerhalb der Straferwartung liegenden Tatsachen, die gegen Fluchtgefahr herangeführt werden sollen, müssen umso gewichtiger sein, desto höher die Strafprognose ausfällt. In Anbetracht einer „ganz besonders schweren Strafe“ würden die Ansprüche an kompensierende Einflüsse daher so weit steigen, dass – insbesondere bei den in § 112 Abs. 3 StPO genannten Delikten – eine fast unwiderlegbare Vermutung für fluchttypisches Verhalten entsteht, wodurch der Subsumtion gleichwohl nicht weniger Sorgfalt zukommen soll.
- 25 Für die Frage der Fluchtgefahr spielt die Höhe der zu erwartenden Strafe eine erhebliche Rolle. Zwar kann im Allgemeinen allein die **Straferwartung** eine Fluchtgefahr grundsätzlich nicht begründen.³⁴⁶ Sie ist aber Ausgangspunkt für die Erwägung, ob der in ihr liegende Anreiz zur Flucht unter Berücksichtigung sonstiger Umstände so erheblich ist, dass die Annahme gerechtfertigt ist, der Beschuldigte werde wahrscheinlich flüchtig werden. Eine besonders hohe Straferwartung indiziert mithin die Fluchtgefahr, welche nur dann aufgrund besonderer Umstände als nicht wahrscheinlich anzusehen ist.³⁴⁷

cc) Verdunkelungsgefahr, § 112 Abs. 2 Nr. 3 StPO

Merke: Gilt nicht bei leichteren Taten, s. § 113 Abs. 1 StPO.

- 26 Bei diesem Haftgrund muss die Gefahr bestehen, dass die Ermittlung der Wahrheit erschwert wird. Das setzt voraus, dass der Beschuldigte **überhaupt noch die Möglichkeit** hat, auf die Wahrheitsermittlung in unlauterer Weise Einfluss nehmen zu können. Das ist nicht der Fall, wenn die Straftat ausermittelt ist.³⁴⁸
- 27 Es müssen **Tatsachen** vorliegen, die sich **aus dem Verhalten des Beschuldigten** ergeben und die den dringenden Verdacht ergeben, dass er eine der im Gesetz genannten drei Varianten vornehmen will.
- 28 Das Gesetz nennt als Verdunkelungshandlungen:

³⁴⁴ OLG Brandenburg StV 2002, 147; AG Backnang BeckRS 2013, 205092.

³⁴⁵ OLG Köln StV 1995, 419; BeckRS 2017, 141453 Rn. 13f.

³⁴⁶ KG StV 1998, 207; LG Frankfurt aM StV 1998, 271.

³⁴⁷ OLG Karlsruhe NJW 1978, 333; 1993, 1148; BGH BeckRS 2019, 3912 Rn. 23; OLG Brandenburg BeckRS 2019, 2797; BGH BeckRS 2018, 29825 Rn. 13; OLG Brandenburg BeckRS 2018, 31369.

³⁴⁸ KG Berlin BeckRS 2013, 00933.

- Beweismittel vernichten, verändern, beiseiteschaffen, unterdrücken oder fälschen, (Einwirken auf sachliche Beweismittel);
- Auf Mitbeschuldigte, Zeugen³⁴⁹ oder Sachverständige in unlauterer Weise einwirken oder (Einwirken auf persönliche Beweismittel);
- Andere zu solchem Verhalten veranlassen (mittelbare Verdunkelungshandlung).

Das Verhalten des Beschuldigten muss anstößig und prozessordnungswidrig 29 sein. Rechtmäßiges Verhalten begründet eine Verdunkelungsgefahr auch dann nicht, wenn dadurch eine Verurteilung erschwert oder gar verhindert werden würde.³⁵⁰

Die Tatsache, dass noch umfangreiche weitere Ermittlungen erforderlich sind, 30 reicht mithin für die Annahme der Verdunkelungsgefahr nicht aus.³⁵¹

Macht der Beschuldigte (nur) von seinen Rechten Gebrauch, liegt keine Verdun- 31 kelungsgefahr vor, zB³⁵²

- Bestreiten der Tat oder Verweigerung der Einlassung,
- Weigerung, Mittäter zu nennen,
- Suche nach Entlastungszeugen,
- Verweigerung eines Atemalkohol-Tests.

Dass ein Beschuldigter Familienangehörige und Mitarbeiter als Zeugen zu seiner 32 Entlastung benennt, ist sein gutes Recht und kann Verdunkelungsgefahr selbst dann nicht begründen, wenn es sich bei den benannten Zeugen um wirtschaftlich von ihm abhängige Personen handelt.³⁵³

Konsequenz der Verdunkelungshandlungen muss die (konkrete) Gefahr sein, 33 dass die Ermittlung der Wahrheit erschwert wird. Das ist zB **nicht** gegeben, wenn

- der Sachverhalt in vollem Umfang aufgeklärt ist,
- alle Beweise gesichert sind, sodass der Beschuldigte die Wahrheitsfindung nicht mehr behindern kann.³⁵⁴

dd) Schwere der Tat, § 112 Abs. 3 StPO. Zur Wahrung des Verhältnismäßig- 34 keitsgrundsatzes ist § 112 Abs. 3 StPO verfassungskonform dahin auszulegen, dass Umstände vorliegen müssen, die die Gefahr begründen, dass ohne Festnahme des Beschuldigten die alsbaldige Aufklärung und Ahndung der (Katalog-) Tat gefährdet sein könnte.³⁵⁵ Die Umstände müssen es als möglich erscheinen lassen, dass Flucht-, Verdunkelungs- oder Wiederholungsgefahr besteht. Mit Tatsachen braucht das nicht belegt zu sein. Die Aufzählung der Taten in § 112 Abs. 3 StPO ist abschließend.

³⁴⁹ Beispiel dafür: BVerfG BeckRS 2019, 5371, Ls. 2 und Rn. 23.

³⁵⁰ Melzer JA 2009, 213 (214); OLG Köln BeckRS 2017, 141453 Rn. 8.

³⁵¹ OLG München NSTz 1996, 403.

³⁵² Hansen EingriffsR NRW Rn. 183.

³⁵³ OLG Saarbrücken StV 2002, 489.

³⁵⁴ OLG Karlsruhe NJW 1993, 1148.

³⁵⁵ BVerfGE 19, 342 (350) = NJW 1966, 243.

- 35 **ee) Wiederholungsgefahr, § 112a StPO.** Der Haftgrund der Wiederholungsgefahr stellt einen Haftgrund im Rahmen der StPO dar, der mit den Gründen der Untersuchungshaft nach § 112 StPO nicht vergleichbar ist.
- 36 Eine wegen Wiederholungsgefahr angeordnete Untersuchungshaft stellt kein Mittel zur Verfahrenssicherung dar, sondern eine vorbeugende Maßnahme zum **Schutz der Rechtsgemeinschaft vor weiteren erheblichen Straftaten.** Sie ist somit präventiv-polizeilicher Natur.³⁵⁶ Es handelt sich um eine vorbeugende Maßnahme zum Schutz der Allgemeinheit vor besonders gefährlichen Tätern.
- 37 Der Haftgrund der Wiederholungsgefahr, der mit bestimmten Tatsachen zu begründen ist, ist auf die angeführten Katalogtaten beschränkt.

Merke: Der Haftgrund der Wiederholungsgefahr ist **subsidiär anzuwenden**, s. § 112a Abs. 2 StPO; erst sind mithin andere Haftgründe aus § 112 Abs. 2, 3 StPO zu prüfen. Der Haftbefehl darf auf diesen Haftgrund auch nicht hilfsweise gestützt werden.³⁵⁷

- 38 § 112a StPO ist grundsätzlich auch im Verfahren gegen **Jugendliche** anwendbar.³⁵⁸ Zu beachten ist aber der Vorrang der vorläufigen Unterbringung gem. § 71 Abs. 2 JGG.
- 39 In § 112a Abs. 1 StPO sind **enumerativ** die für eine Haft tauglichen Deliktgruppen aufgeführt. Diese Delikte nennt man Anlasstaten.
- 40 Der Beschuldigte muss in Bezug auf die Anlasstat in einem dringenden Tatverdacht iSv § 112 Abs. 1 S. 1 StPO stehen.
- 41 Für die Festnahme (Verhaftung) ist nicht allein das Delikt (Anlasstat) ausschlaggebend. Der Haftgrund greift vielmehr erst dann durch, wenn „bestimmte **Tatsachen** die Gefahr begründen, dass der Täter vor rechtskräftiger Aburteilung weitere **erhebliche Straftaten gleicher Art** begehen oder die Straftat fortsetzen werde.
- 42 Straftaten gleicher Art sind nicht nur solche, welche den Tatbestand derselben Strafbestimmung verwirklichen, sondern auch solche, die zur gleichen Deliktgruppe gehören. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, ist im Einzelfall zu ermitteln.
- 43 Schließlich muss „die **Haft** zur Abwendung der drohenden Gefahr **erforderlich**“ sein. Es darf keine anderen geeigneten und mildereren Mittel zur Verhinderung erneuter Straffälligkeit geben.
- 44 Die **Deliktgruppe aus § 112a Abs. 1 Nr. 1 StPO** beinhaltet ausschließlich Straftaten gegen die **sexuelle Selbstbestimmung**, §§ 174, 174a, 176–179 StGB sowie auch den Straftatbestand des **Stalking**, § 238 Abs. 2, 3 S. 3 StGB.
- 45 Bei diesen Delikten, § 112a Abs. 1 Nr. 1 StPO, brauchen die Voraussetzungen aus § 112a Abs. 1 Nr. 2 StPO nicht vorzuliegen, dh eine wiederholte oder fortgesetzte Tatbegehung wird nicht verlangt (anders: § 112a Abs. 1 Nr. 2 StPO).

³⁵⁶ OLG Dresden StV 2006, 534.

³⁵⁷ OLG Köln StV 2003, 517; LG Bonn StV 1998, 439.

³⁵⁸ OLG Hamm StV 2002, 432.